

## Natur- und Vogelschutz Verein Oberrieden - Statuten

### A Name, Sitz und Zweck

#### Name und Sitz

Art. 1. Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Oberrieden (NVO) besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Oberrieden.

#### Zweck

Art. 2. Der Verein tritt für umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für

- Schutz, Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen
- Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in ökologisch genutzter Kulturlandschaft
- die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
- natur- und umweltgerechtes Handeln.

#### Tätigkeit

Art. 3. Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch

- Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
- Erhaltung und Schaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, auch im Siedlungsgebiet
- Information der Bevölkerung
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und Öffentlichkeit
- Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen, vor allem solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung.

#### Zusammenarbeit

Art. 4. Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes (ZVS), dem Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden.

### B Mitgliedschaft und Mittel

#### Mitglieder

Art. 5. Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dazu ernannt werden)
- Gönner (den Verein unterstützende natürliche und juristische Personen ohne Rechte und Pflichten).

### Aufnahme

Art. 6. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### Austritt

Art. 7. Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### Ausschluss

Art. 8. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

### Finanzielle Mittel

Art. 9. Die Mittel des Vereins bestehen aus

- a) dem Vereinsvermögen
- b) den Mitgliederbeiträgen
- c) freiwilligen Spenden und Legaten
- d) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- e) dem Erlös von Aktionen des Vereins.

## **C Organisation**

### Vereinsorgane

Art. 10. Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

### Ordentliche GV

Art. 11. Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres statt. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.

### Geschäfte der GV

Art. 12. Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und der Jahresberichte

- c) Festlegung des Jahresprogramms, des Budgets, der Mitglieder-Beiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statuten-Änderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.

#### Ausserordentliche GV

Art. 13. Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

#### Stimm- und Wahlrecht

Art. 14. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme; Familien haben höchstens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### Abstimmungen und Wahlen

Art. 15. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Vorstand

Art. 16. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Zeichnungs-Berechtigung

Art. 17. Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für ordentliche Kassengeschäfte hat der Kassier Einzelunterschrift. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

#### Rechnungs-Revisoren

Art. 18. Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen. Präsident und Revisoren sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

#### Amts-dauer

Art. 19. Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

## **D Schlussbestimmungen**

### Statuten-Änderungen

Art. 20. Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittel-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

### Auflösung

Art. 21. Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

### Inkrafttreten

Art. 24. Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom 8. März 1996 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. März 1967.

Oberrieden, 8. März 1996

Für den Natur- und Vogelschutzverein Oberrieden

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Elisabeth Surbeck

Elisabeth Stuker